

Herzlich willkommen in einem Kulturdenkmal der Staatlichen Schlösser und Gärten Hessen!

Für einen angenehmen Besuch in den Liegenschaften der Staatlichen Schlösser (nachfolgend SG) möchten wir Sie wie folgt informieren:

- **Das Betreten des Kulturdenkmals erfolgt auf eigene Gefahr.**
- Die Kulturdenkmäler der SG sind grundsätzlich tagsüber zugänglich und mit Einbruch der Dunkelheit nicht mehr zu betreten. Eventuelle Schließungszeiten sind zu beachten. Konkrete Öffnungszeiten finden sich im Eingangsbereich der jeweiligen Anlage oder auf der Internetseite der SG.
- Das Verlassen der Wege ist aus Gründen des Denkmalschutzes, Naturschutzes und der Verkehrssicherheit untersagt.
- Bei Sturm, Gewitter oder sonstigen Extremwetterereignissen ist das Kulturdenkmal unverzüglich zu verlassen.
- Bei Hitze und Trockenheit ist der Aufenthalt unter Bäumen grundsätzlich zu vermeiden. Es besteht Lebensgefahr durch Astabbruch.
- Der Winterdienst erfolgt eingeschränkt und grundsätzlich nur auf den Hauptwegen. Bei niedrigen Temperaturen und Schnee besteht die Gefahr von Glättebildung mit Rutsch- und Sturzrisiko.
- Das Kulturdenkmal ist bei Dunkelheit nicht überall beleuchtet.
- Gegebenenfalls vorhandene Wasseranlagen wie Wasserbecken, Brunnen, Fontänen, Teiche und Wasserläufe enthalten kein Trinkwasser.
- Das Kulturdenkmal ist ein Ort der Ruhe und Erholung. Bitte verhalten Sie sich so, dass Sie andere Gäste nicht stören.
- Hunde sind an der kurzen Leine zu führen. Hundekot ist zu beseitigen und zu entsorgen.
- Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen oder mitzunehmen.

Zum Schutz des Kulturdenkmals ist es nicht gestattet,

- durch das Kulturdenkmal mit dem Fahrrad zu fahren oder zu reiten. Fahrräder sind außerhalb abzustellen oder zu schieben. Ausgenommen hiervon sind offizielle Radwege.
- das Kulturdenkmal ohne schriftliche Zustimmung mit Kraft- und Elektrofahrzeugen jeglicher Art zu befahren. Ausgenommen sind Betriebsfahrzeuge der SG und Krankenfahrstühle.
- Bäume, Sträucher und Pflanzen oder deren Blüten und Früchte zu beschädigen, zu entfernen und mitzunehmen.
- an baulichen und pflanzlichen Elementen wie Skulpturen, Brückengeländern, Brunnenanlagen, Zäunen, Mauern und Bäumen zu klettern.
- das Kulturdenkmal mit unbemannten Luftfahrtsystemen wie Drohnen, Modellhubschraubern o. ä. zu überfliegen. Dies gilt auch für nicht-motorisierte Objekte wie Drachen.
- zu grillen und offenes Feuer jeglicher Art zu entzünden.
- im Kulturdenkmal zu lagern, zu nächtigen, zu picknicken, laut Musik zu hören oder zu musizieren.
- gegebenenfalls vorhandene Wasserflächen nebst Uferbereiche zu betreten oder zu nutzen, wie beispielsweise darin zu baden, zu angeln, Hunde baden zu lassen oder Boot und Modellboot zu fahren. Ebenfalls verboten ist das Betreten von zugefrorenen Wasserflächen.
- die im Kulturdenkmal lebenden Nutz- und Wildtiere zu stören und zu füttern. Alle Tiere erhalten und/oder finden artgerechtes Futter in ausreichender Menge.
- Werbetafeln, Plakate oder ähnliches aufzustellen oder anzubringen.
- Prospekte, Flugblätter oder ähnliches zu verteilen oder anzubieten.
- Handel oder Gewerbe zu betreiben oder Demonstrationen durchzuführen.

Für alle gewerblichen Tätigkeiten sowie Veranstaltungs- und Bildungsangebote sind schriftliche Genehmigungen einzuholen. Die Erlaubnis ist während des Aufenthaltes stets mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Bildaufnahmen ohne vorherige Genehmigung sind ausschließlich für den privaten, nichtkommerziellen Gebrauch gestattet. Den Anweisungen der Mitarbeitenden ist Folge zu leisten.

Schlussbemerkungen

Mit Betreten des Kulturdenkmals werden diese Regeln anerkannt. Sie beruhen auf dem Hausrecht der SG. Die Parkordnung ersetzt nicht sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften.

Verstöße gegen diese Ordnung können zur Anzeige gebracht, straf- und zivilrechtlich verfolgt werden und zum Verweis oder einem Betretungsverbot führen. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.